

RS Vwgh 1996/10/4 96/02/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1996

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/02/0177

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/18/0016 E 20. März 1987 VwSlg 12425 A/1987; RS 4(hier: Röntgenbefund eines Facharztes für Radiologie ersetzt nicht den vom Ausnahmegewilligungswerber initiativ zu erbringenden Nachweis einer schweren Körperbehinderung durch das behauptete schwere Wirbelsäulenleiden, das einem Fotojournalisten ein möglichst nahes Heranfahren an den jeweiligen Arbeitsort wegen der schweren Fotoausrüstung erforderlich mache).

Stammrechtssatz

Dem durch das Wort "erhebliches" im § 45 Abs 2 StVO eröffneten, zunächst weit anmutenden Beurteilungsspielraum hat der Gesetzgeber durch das Einflechten der eingeklammerten Worte

"wie zB auch wegen einer schweren Körperbehinderung" unmißverständlich Einhalt geboten. Der im Gesetz angeführte Fall einer schweren Körperbehinderung ist daher ein Maß für das Gewicht, das ein persönliches Interesse haben muß, um "erheblich" iSd § 45 Abs 2 StVO zu sein. Es liegt somit im Wesen der in Rede stehenden Bestimmung, daß eine Ausnahmegewilligung nur bei Vorliegen von gravierenden, die Personen des Antragstellers außergewöhnlich hart treffenden Gründen zu erteilen ist (Hinweis E 18.2.1981, 3212/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020176.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at